



Der Kreisausschuss



HESSENS MITTE • WISSEN
WIRTSCHAFT & KULTUR

Pressemitteilung

Wie entsorge ich mein Abwasser richtig?

Landkreis und Kommunen nehmen privat betriebene Abwassersammelgruben und Kleinkläranlagen in den Fokus

Landkreis Gießen. „Wir möchten gemeinsam mit den Kommunen und auch zusammen mit den Bürgerinnen und Bürgern, die dies betrifft, die Abwasser-Situation im Landkreis Gießen verbessern. Denn nicht überall wird alles Abwasser optimal entsorgt“, erklärt Christian Zuckermann, Hauptamtlicher Kreisbeigeordneter und Umweltdezernent im Landkreis Gießen. Dabei sei die richtige Abwasserentsorgung ein wesentliches Standbein zur nachhaltigen Sicherung der lebensnotwendigen Ressourcen Wasser und Boden.

Landkreis klärt Kommunen über Anforderungen und Einhaltung der ordnungsgemäßen Abwasserentsorgung auf

Der von ihm verantwortete Fachdienst Wasser- und Bodenschutz hat deswegen kürzlich alle Kreis-Kommunen zu einer virtuellen Arbeitstagung eingeladen, um über bestehende Regeln und deren praktische Einhaltung zu informieren. Denn die Abwasserbeseitigungspflicht ist im Hessischen Wassergesetz klar geregelt und wird von den Kommunen getragen oder den dazu gegründeten Verbänden übertragen.

In der Regel werde das häusliche Abwasser auch vorbildlich entsorgt, bescheinigt Zuckermann. In einigen, wenigen Fällen würden aber private Kleinkläranlagen oder Sammelgruben nicht korrekt betrieben. Oft sei dies historisch bedingt und geschehe aus Unwissenheit, was aber dennoch regelwidrig sei und mitunter der Umwelt schade.

Die meisten Haushalte entsorgen ihr Abwasser über den kommunalen Kanal. Es wird in eine Kläranlage geleitet, wo es dann ordnungsgemäß und fachgerecht aufbereitet wird. Nicht alle Haushalte sind aber an ein Abwasserleitungssystem angeschlossen, weil zum Beispiel der Anschluss an einen weit entfernt verlaufenden Kanal technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht vertretbar ist. Dies betrifft vor allem außenliegende Wohnhäuser.

Klärschlämme und Grubeninhalte müssen dem Abwasserverband oder der Kommune überlassen werden

Mit wasserrechtlicher Sondergenehmigung darf an solchen Anwesen eine Kleinkläranlage betrieben werden. Darin behandeltes und gereinigtes Abwasser darf selbst entsorgt und z.B. in einen Bach eingeleitet werden, was aber nicht für die anfallenden Klärschlämme gilt. Der beim Betrieb einer Kleinkläranlage anfallende Klärschlamm sowie das Abwasser, welches in dichten und überlaufsicheren Gruben gesammelt wird, muss

Landkreis Gießen
Der Kreisausschuss
Postfach 11 07 60
35352 Gießen

Kreisgremien und
Öffentlichkeitsarbeit
Riversplatz 1-9
35394 Gießen
pressestelle@lkgi.de
www.lkgi.de

Pressesprecher
Dirk Wingender
Gebäude F, Raum 207
Telefon 0641 9390-1470
Mobil 0176 19390-849
dirk.wingender@lkgi.de

Pressereferentin
Nadine Jung
Gebäude F, Raum 204
Telefon 0641 9390-1456
Mobil 0176 19390-849
nadine.jung@lkgi.de

Pressereferentin
Meike Faust
Gebäude F, Raum 204
Telefon 0641 9390-1471
Mobil 0176 19390-822
meike.faust@lkgi.de

Volontärin
Jessica Ruis
Gebäude F, Raum 204
Telefon 0641 9390-1460
jessica.ruis@lkgi.de

Stabsstellenleitung
Thomas Euler
Gebäude F, Raum 209
Telefon 0641 9390-1530
Mobil 0176 19390-825
thomas.euler@lkgi.de

17. März 2022

...2



ordnungsgemäß entsorgt werden und ist deswegen dem so genannten Abwasserbeseitigungspflichtigen, also in der Regel der Kommune, zu überlassen. Im Anschluss erfolgt die Entsorgung und Aufbereitung in einer kommunalen Kläranlage.

Allerdings werden in der Praxis Klärschlämme und Abwässer aus Sammelgruben mitunter zusammen mit Gülle und Abwasser aus der Tierhaltung zur Düngung auf Felder ausgebracht. Eine landwirtschaftliche Verwertung des häuslichen Abwassers ist aber nach wasserrechtlichen, abfallrechtlichen und düngemittelrechtlichen Regelungen unzulässig.

Bestandserhebung schafft Übersicht und zeigt Handlungsbedarf

Der Fachdienst Wasser- und Bodenschutz hat kürzlich eine Bestandserhebung gemacht, aus der hervorgeht, wo bekannte Kleinkläranlagen und Abwassersammelgruben betrieben werden. Die örtlichen Kommunen und Abwasserverbände haben dabei unterstützt und entsprechende Daten zur Verfügung gestellt.

Dieses Kataster steht nun auch den Kommunen, die für die Einhaltung des Hessischen Wassergesetzes in Teilen zuständig sind, zur Verfügung. Mit dieser Grundlage können nun einzelne Anlagenbetreiber angesprochen werden und die jeweiligen Abwasseranlagen überprüft werden. „Unsere Experten der Aufsichtsbehörde stehen natürlich gern weiterhin den Kommunen und natürlich auch den Bürgerinnen und Bürgern beratend zur Seite“, versichert Christian Zuckermann.

Kreisverwaltung bietet bei Unsicherheit fachkundige Beratung an

Sollten Sie als Betreiber:in einer solchen Anlage fachliche oder wasserrechtliche Fragen zum Anlagenbetrieb haben, setzen Sie sich gerne mit unserem Fachdienst Wasser- und Bodenschutz – am besten über das Funktionspostfach uwb@lkgi.de – in Verbindung.